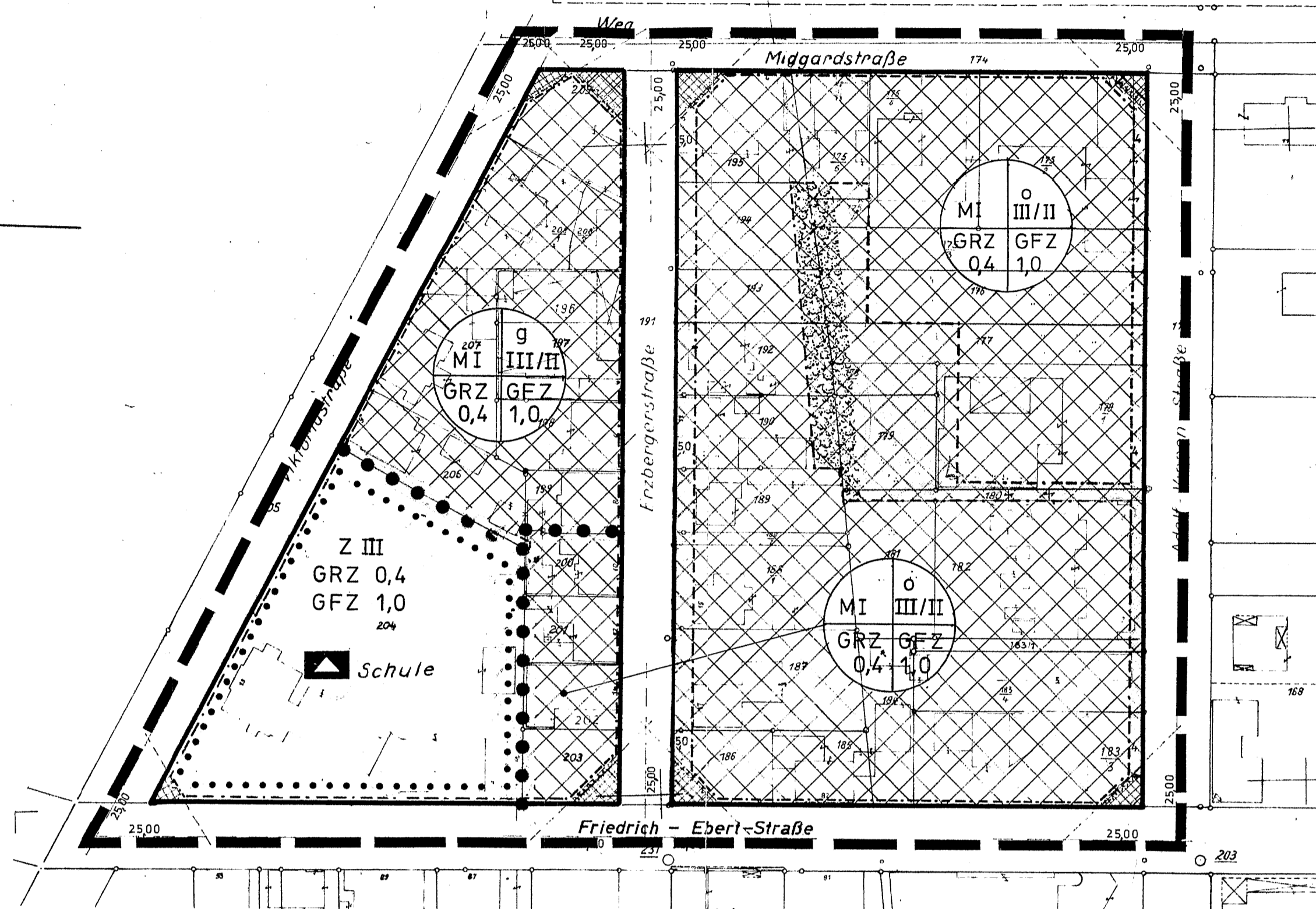


BEBAUUNGSPLAN NR. 51

Maßstab 1:1000



Textliche Festsetzungen:

MI Die gemäß § 6 (3) als Ausnahme zulässigen baulichen Anlagen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Kreis Wesermarsch
Gemeinde Nordenham
Gemarkung Nordenham
Flur 711w.

Herausgegeben: Katasteramt Brake 19 80
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 21.3. 19 80
durch Katasteramt Brake VIII 38/1979
Az -230 50 N-

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

• VERWENDETE PLANZEICHEN

1 : 1000

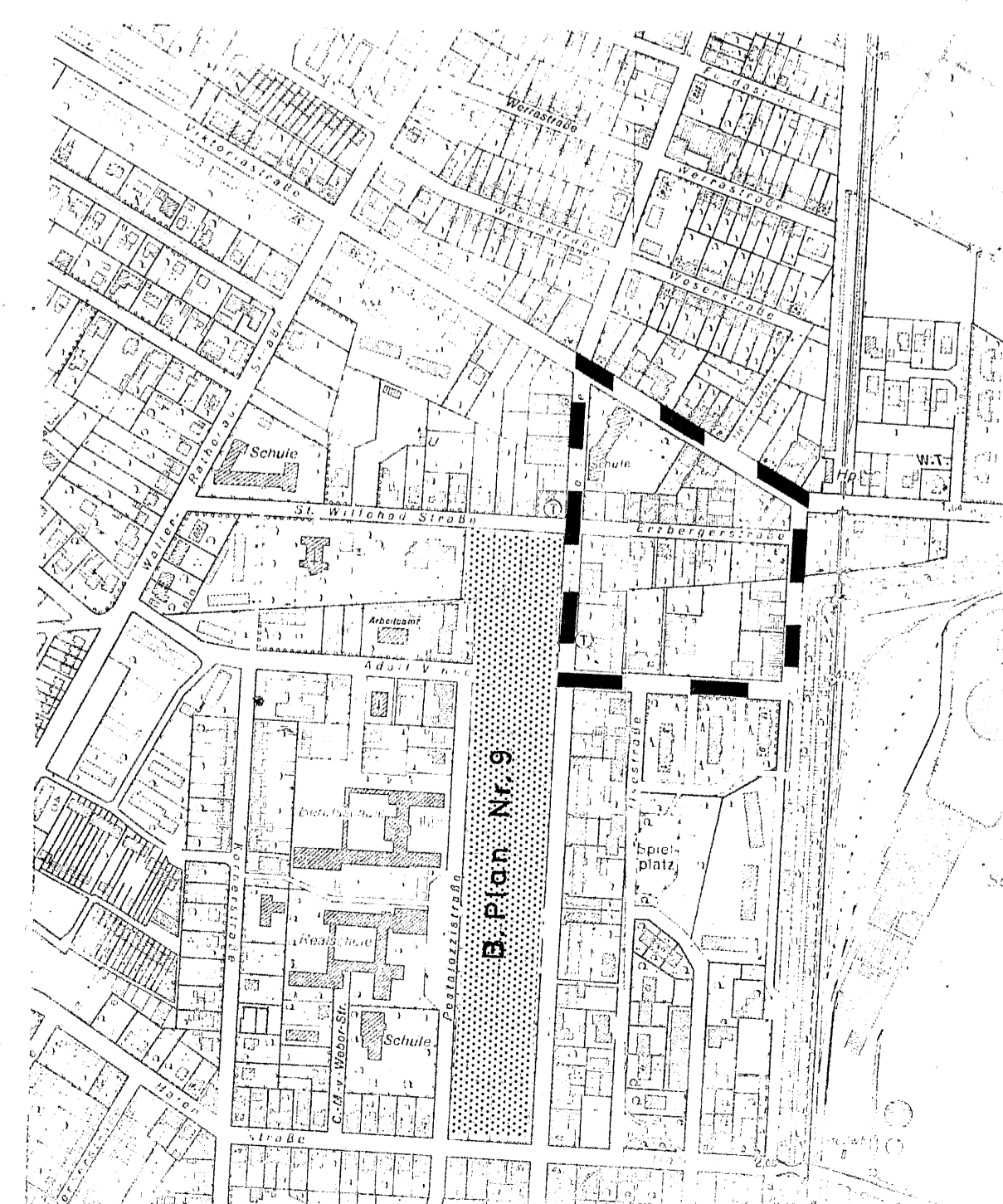
<p>WS KLEINWONNUNGSGEBIET</p> <p>WR REINES WOHNGEBIET</p> <p>WA ALLOEIMES WOHNGEBIET</p> <p>WD DORFGEBIET</p> <p>MI MISCHEGEBIET gem. § 6 Bau NVO</p> <p>MK KERNGEBIET</p> <p>GE GEWERBEGEBIET</p> <p>GI INDUSTRIEGEBIET</p> <p>SO SONDERGEBIET</p> <p>FLÄCHEN FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN</p> <p>FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG Z.B.</p> <p>SCHULE</p> <p>FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT</p>	<p>Z III Z III (RÖM. ZIFFER IN KREIS)</p> <p>GRZ GRUNDFLÄCHENZAHLEN (DEZIMALZAHN)</p> <p>GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN (DEZIMALZAHN)</p> <p>YON DER GRUNDFLÄCHENZAHLEN KÖNNEN IM EINZELFALL AUSNAHMEN ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.</p> <p>II ZAHLEN DER VOLLGESCHOSSE (MINDESTGRÖSSE)</p> <p>NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG</p> <p>NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG</p> <p>S GESCHLOSSENE BAUWEISE</p> <p>ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES</p> <p>BAULINIE</p> <p>BAUGRENZE</p> <p>NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN</p> <p>ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gem. § 11 (1) Ziff. 2, § 18a</p> <p>DIE AUSGEWIESENEN PFLANZFLÄCHEN SIND MIT NATÜRLICH ANGEHÖRIGEN STANDORT VORKOMMENDEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN</p> <p>AKQUIPFLÄCHEN SIND UNVERBODL. ENTRÄUMEN UND ABBAUEN ZULÄSSIG, DIE DIENEN NUR ZUR ERHÄLTUNG DER PLANUNG UND SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.</p> <p>ZU ERHALTENDE BÄUME gem. § 9 (1) Ziff. 25 BBauG</p> <p>DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME</p> <p>GRÜNPLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE Z.B.</p> <p>SICHTDREIECK: DIE SICHTFELDER SIND VON JEDER SICHTREINEREN NUTZUNG UND BEPFLANZUNG MIT EINER HÖHE 2. BUCH ÜBER FAHREHN. FREIHALTEN</p>	<p>STRAßENVERKEHRSFLÄCHEN</p> <p>VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSFL. GEMÄß § 9 ABS. 1 NR. 1 BBauG</p> <p>DIENEN NUR ZUR ERHÄLTUNG DER PLANUNG UND SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES</p> <p>P ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE</p> <p>BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN</p> <p>ST/GST / GA/GGA STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN</p> <p>MIT GEW.-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN</p> <p>ARKADEN</p> <p>AUSKRAHANGEN</p> <p>VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE Z.B.</p> <p>TRAFU</p> <p>FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE Z.B.</p> <p>PUMPWERK</p> <p>FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN Z.B.</p> <p>HOCHSPANNUNGSLIHTUNG</p> <p>DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNFARHREN)</p> <p>DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS (MISCHVERFAHREN)</p> <p>DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN)</p> <p>DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS (OBERIRDISCH)</p>	<p>NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN PLANUNGEN</p> <p>U UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEN NATUR- UND LANSCHAFTSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES Z.B.</p> <p>N NATURSCHUTZ • FESTSETZUNG PLANUNG</p> <p>L LANDSCHAFTS- • FESTSETZUNG SCHUTZ PLANUNG</p> <p>UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN</p> <p>W WASSERSCHUTZ- • FESTSETZUNG PLANUNG</p> <p>Q QUELLENSCHUTZ- • FESTSETZUNG PLANUNG</p> <p>Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET • FESTSETZUNG PLANUNG</p> <p>OBERIRDISCHE GEWÄSSER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN</p> <p>FLÄCHEN FÜR BANNANLAGEN</p> <p>UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LÜFTVERKEHR</p>
---	---	---	--

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 23. Juni 1982 mit/ohne Auflagen genehmigt worden.

Brake, den 23. Juni 1982
Landkreis Wesermarsch
Im Auftrag
Baudirektor

Bebauungsplan Nr. 51 der Stadt NORDENHAM

Maßstab 1:5000



PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESHAUSGESETZES (BBAUG) LD.F. VOM 18.10.76 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 307), ZULETZT GEÄNDERT DURCH...
UND DES § 41 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDENORDNUNG LD.F. VOM 18.10.1980 (NOS. GVBl. S. 407), ZULETZT GEÄNDERT DURCH...
DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 51...
BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN ABGRENZUNGSZEICHEN 1) TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN NACHSTEHENDEN VERFAHRENSBESTIMMUNGEN ÜBER DIE GESTALTUNG 2) ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

NORDENHAM DEN 15. 03. 82

BÜRGERMEISTER
STADTBAURAT

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 3. 10. 79 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 51 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄß § 2 ABS. 1 BBAUG AM 22. 6. 81 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT

STADTBAURAT

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK FLUR 7 MASSTAB 1:1000
ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS erteilt durch das KATASTERAMT - BRAKE/UNTERWESER
AM 21.3.1980 AZ -23050N-VIII 38/79

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTBAULICH BEDUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSENWEISE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 30.9.81). SIE IST HINRICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRUNDRISS UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÜBLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

BRAKE DEN 9. FEBRUAR 1982
KATASTERAMT BRAKE/UNTERWESER
VERM.-OBERRAT

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON STADTBAUAMT NORDENHAM
NORDENHAM DEN 15. 3. 1982

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 14. 5. 81 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄß § 2a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 22. 5. 81 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 1. 7. 81 BIS 5. 8. 81 GEMÄß § 2a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

NORDENHAM DEN 15. 03. 82
STADTBAURAT

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 15. 03. 82 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE BINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄß § 2a ABS. 7 BBAUG BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS. 7 BBAUG WURDE VOM 15. 03. 82 AN ÖFFENTLICH ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 15. 03. 82

DER RAT DER STADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEWIESENEN UND ANHÄNGIGEN GEMÄß § 2a ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 10. 9. 81 ALS SATZUNG (LD.F. BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

NORDENHAM DEN 15. 03. 82
BÜRGERMEISTER
STADTBAURAT

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜHRUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE (AZ) VOM 15. 03. 82 AN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. MIT § 4 ABS. 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT / TEILWEISE GENEHMIGT. DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE GEMÄß § 4 ABS. 2 BBAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGESCHLOSSEN.

DER RAT DER STADT IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜHRUNG VOM (AZ) AUFGEFÜHRTE AUFLAGEN / MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM BEGRIFFTEN DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

STADTDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄß § 12 BBAUG AM 6. 8. 1982 IM AMTBLATT NR. 31 FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK WESER-EMS BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 6. 8. 1982 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

NORDENHAM DEN 11. 8. 1982
STADTBAURAT

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKÖMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.
NORDENHAM DEN 24. 10. 1983
STADTBAURAT